

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.08.2008

zu Ltg.-**1010/A-1/88-2007**

-Ausschuss

GS5-A-486/224-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Ltg.1010/A-1/88-2007

BearbeiterIn

Mag. Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14195

Datum

7. August 2008

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend kein Auslaufen der Amnestie bei der 24-Stunden-Betreuung ohne gesicherte Förderungsmöglichkeiten

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Entschließung des Landtages von Niederösterreich vom 8. November 2007, Ltg. 1010/A-1/88-2007, betreffend kein Auslaufen der Amnestie bei der 24-Stunden-Betreuung ohne gesicherte Förderungsmöglichkeiten hat die NÖ Landesregierung den Beschluss des Landtages hinsichtlich der den Bund betreffenden Punkte an die Bundesregierung, z. H. des Herrn Bundeskanzlers, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Das Bundeskanzleramt nahm mit Schreiben vom 7. Februar 2008, eingelangt am 28. Februar 2008, bezüglich die den Bund betreffenden Punkte wie folgt Stellung:

„Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema in der österreichischen Sozialpolitik geworden. Derzeit beziehen mehr als 385.000 Frauen und Männer, das sind immerhin fast 5% der österreichischen Bevölkerung ein

Parteienverkehr: 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/16220 - E-Mail post.gs5@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Pflegegeld nach dem Bundes- oder einem Landespflegegeldgesetz. Und diese Zahl wird infolge der demographischen Entwicklung und der erfreulicherweise steigenden Lebenserwartung in den nächsten Jahren weiter zunehmen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass rund 80% bis 85% der pflegebedürftigen Menschen zuhause von ihren Angehörigen gepflegt werden; diese nehmen damit große Belastungen auf sich und leisten einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag.

Vor diesem Hintergrund ist es der Bundesregierung sehr wichtig, die pflegenden Angehörigen als eine der tragenden Säulen des österreichischen Pflegevorsorgesystems bei ihrer schwierigen Tätigkeit weiterhin bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten sowie deren Position zu stärken. Gerade dort, wo eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung notwendig ist, wurde und wird aber vermehrt zur Unterstützung der Pflege zuhause auch auf unselbstständig oder selbstständig tätige Betreuungskräfte zurückgegriffen.

Wie ja hinlänglich bekannt ist, wurde im Spätsommer 2006 eine intensive Diskussion zur Pflegeethematik auf Grund einiger Anzeigen im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsrechtes gegen illegal tätig gewesene Pflegepersonen, die aus östlichen Nachbarländern stammten, ausgelöst, in der der allgemeine Tenor war, dass weder die pflegebedürftigen Menschen noch ihre Angehörigen kriminalisiert werden dürfen.

Aus diesem Grunde wurde zunächst als Sofortmaßnahme mit Wirkung vom 1. November 2006 eine Novelle zur Ausländer-Beschäftigungsverordnung in Kraft gesetzt (BGBl. II Nr. 405/2006), mit der eine Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsrecht in bestimmten Fällen - insbesondere für Angehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten - verhindert wird.

Da diese Maßnahme aber nur den Rechtsbereich der Ausländerbeschäftigung erfasste, wurde durch das "Pflege-Übergangsgesetz" eine Reihe weiterer Bereiche im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht befristet bis 30. Juni 2007 abgedeckt, wobei bis zu diesem Zeitpunkt Verwaltungsstrafbestimmungen nach den bereits zur

Ausländer-Beschäftigungsverordnung geltenden Kriterien ausgesetzt wurden. Diese so genannte "Amnestie-Regelung" wurde sodann noch einmal bis Ende Dezember 2007 verlängert und ist mit Ende des Jahres 2007 ausgelaufen.

In weiterer Folge wurden dann mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Hausbetreuungsgesetz (HBeG) sowie mit der ebenfalls am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Novelle zur Gewerbeordnung 1994 die arbeits- und gewerberechtlichen Grundlagen für eine legale bis zu 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten geschaffen, und zwar sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag als auch in Form eines selbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Werkvertrag.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Schaffung der Grundlagen für eine Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten sowohl im Interesse der betreuungsbedürftigen Menschen als auch der bislang allenfalls illegal tätig gewesenen Betreuungskräfte gelegen ist, da durch die Ermöglichung legaler 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse einerseits die Gefahr einer Anzeige und Verhängung einer Strafe für die betreuungsbedürftigen Menschen als - vormals möglicherweise illegal beschäftigende - Arbeitgeber entfällt und andererseits die Betreuungskräfte nunmehr auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind.

Durch die seitens des Sozialministeriums erarbeiteten Novellen zum Bundespflegegeldgesetz, wodurch ein Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung geschaffen wurde, das ebenfalls mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, ist es schließlich gelungen, einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen in Österreich zu setzen sowie einen zusätzlichen Anreiz zur Begründung legaler 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse zu bieten.

Zu den Kosten bzw. der Leistbarkeit einer solchen 24-Stunden-Betreuung zuhause wird festgehalten, dass das im Rahmen der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung entwickelte Fördermodell das Ziel verfolgt, der pflegebedürftigen Person oder dem Angehörigen einer pflegebedürftigen Person in einer pauschalen Form weitgehend die Mehrkosten aus Mitteln der öffentlichen Hand zu ersetzen, die sich aus der Legalisierung ergeben. Die in den zu § 21 b des Bundespflegegeldgesetzes

erlassenen Richtlinien vorgesehene Höhe der Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung orientiert sich daher bei der unselbstständigen Beschäftigung von Betreuungskräften an den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen und bei der selbstständigen Ausübung an den vom Gewerbetreibenden zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen.

Gerade durch die Schaffung eines Fördermodells zur 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten wird aber die Absicht verfolgt, die 24-Stunden-Betreuung zuhause leistbar zu machen.

Was die Verlängerung der "Amnestie-Regelung" bis Ende 2007 betrifft, dürfte diese auch dazu geführt haben, dass es bislang zu keiner sehr großen Zahl an Inanspruchnahme dieses neuen 24-Stunden-Betreuungsmodells in Privathaushalten und damit auch des diesbezüglichen Fördermodells gekommen ist, was sich verzerrend auf eine allfällige Evaluierung dieses Modells auswirken könnte.

Die Richtlinien über die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen zur 24-Stunden-Betreuung zuhause wurden nach intensiven Verhandlungen mit den Ländern und nach Befassung des Bundesbehindertenbeirates (in dem Vertreter der Länder Sitz und Stimme haben) in einigen Punkten modifiziert und traten am 1. Jänner 2008 unbefristet in Geltung. Das diesen Richtlinien zugrunde liegende Fördermodell bildet das im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen erzielte politische Einvernehmen über die vom Bund und den Ländern gemeinsam vorzunehmende Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ab. Es wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise im Punkt Berücksichtigung des Vermögens der pflegebedürftigen Person im Besonderen auf die Vorstellungen des Bundeslandes Niederösterreich eingegangen wurde.

Die Ergebnisse des Finanzausgleiches finden sich auch in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Diese Vereinbarung wurde auf Seiten des Bundes bereits unterfertigt und sowohl vom Nationalrat als auch vom Bundesrat beschlossen. Laut Mitteilung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer haben auch auf Länderseite bereits mehrere Landeshauptleute die Vereinbarung unterzeichnet.

Wie in der Begründung des Zusatzantrages zum gegenständlichen Entschließungsantrag zutreffend angemerkt, wurde im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz entsprechend dem Regierungsprogramm für die XXIII. Legislaturperiode bereits am 26. Februar 2007 eine Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Pflegevorsorge, die leistbare Pflege und Betreuung sichern soll, zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen, der u.a. Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch der Sozialpartner und Interessenvertretungen angehören.

Mit der Neugestaltung der Pflegevorsorge sollen dabei Lösungen im Interesse einer bestmöglichen Zufriedenheit der betroffenen Menschen gefunden werden, die alle Bereiche des österreichischen Systems der Pflegevorsorge betreffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung am 11. Jänner 2008 beschlossen hat, drohende Strafen und Nachforderungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben aus illegalen Betreuungsverhältnissen vor dem 1. Jänner 2008 zu pardonieren, wenn diese bis 30. Juni 2008 legalisiert werden.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde im Rahmen der Sondersitzung des Nationalrates am 16. Jänner 2008 ein Initiativantrag für ein Pflege-Verfassungsgesetz eingebracht. Dieser Antrag wurde am 30. Jänner 2008 vom Nationalrat beschlossen. Mit dem Pflege-Verfassungsgesetz soll die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden.“

Die NÖ Landesregierung nimmt zur Frage der Abfederung beim Kinderregress im Bereich der stationären Pflege wie folgt Stellung:

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 13. Dezember 2007, Ltg.- 1049/A-1/98-2007, eine Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes beschlossen. Mit dieser Änderung wurden die Regressbestimmungen dahingehend abgeändert, dass ab 1. Jänner 2008 der Kostenersatzanspruch zwischen Ehegatten sowie von Kindern für ihre Eltern entfällt.

Erhebungen haben ergeben, dass mit dem Entfall des Kinderregresses eine Entlastung der Familien im Ausmaß von € 3,5 Mio. jährlich erfolgt. Damit setzt Niederösterreich ein

klares familienpolitisches Signal zur Unterstützung der Familien im Bereich der stationären Pflege.

Auch für Kinder, die bisher für ihre Eltern Kostenersatz leisteten, entfällt ab 1.Jänner 2008 die Zahlungsverpflichtung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichem Gruß
NÖ Landesregierung

Mag. Mikl-Leitner
Landesrätin

Heinisch-Hosek
Landesrätin

elektronisch unterfertigt